

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Damiano Valgolio und Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 1. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2024)

zum Thema:

Verfolgung von Union Busting in Berlin

und **Antwort** vom 12. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Damiano Valgolio (Die Linke) und
Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19 576
vom 1. Juli 2024
über Verfolgung von Union Busting in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach § 119 Abs. 1 BetrVG wegen Straftaten zulasten von Betriebsverfassungsorganen oder ihren Mitgliedern sind im Zeitraum 2019-2024 eingeleitet worden (bitte nach den einzelnen Jahren aufschlüsseln)?

Zu 1.: In dem Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2024 wurden im Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaften folgende Eingangszahlen zu Verfahren mit dem Delikt § 119 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) erfasst:

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl Bekannt-Sachen (Js)	Anzahl Unbekannt-Sachen (UJs)	Insgesamt
2019	4	0	4
2020	9	0	9
2021	2	0	2
2022	7	2	9
2023	2	1	3
2024	0	0	0
Summe	24	3	27

2. Wie ist der Stand dieser Ermittlungsverfahren bzw. wie sind sie jeweils erledigt worden?

Zu 2.: Der nachfolgenden Tabelle sind die im Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaften eingetragenen Erledigungen der „Js“-Verfahren mit dem Delikt § 119 BetrVG zu entnehmen, die in dem Zeitraum 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2024 eingegangen sind.

Erledigungsart	Systemeingangsjahr des Verfahrens						Insgesamt
	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	
offen	0	0	0	1	1	0	2
Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat	0	1	0	0	0	0	1
Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	0	0	0	1	0	0	1
Einstellung - § 153 I StPO	0	2	1	0	0	0	3
Einstellung - § 170 II i. V. m. § 152 II StPO	2	3	0	2	0	0	7
Einstellung - § 170 II StPO	1	0	1	0	1	0	3
Einstellung - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	1	0	0	2	0	0	3
Verbindung mit anderer Sache	0	3	0	1	0	0	4
Summe	4	9	2	7	2	0	24

StPO = Strafprozessordnung

Der nachfolgenden Tabelle sind die im Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaften eingetragenen Erledigungen der „UJs“-Verfahren mit dem Delikt § 119 BetrVG zu entnehmen, die in dem Zeitraum 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2024 eingegangen sind.

Erledigungsart	Systemeingangsjahr des Verfahrens						Insgesamt
	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	
Abgabe an andere Behörde	0	0	0	2	0	0	2
Einstellung	0	0	0	0	1	0	1
Summe	0	0	0	2	1	0	3

3. Ist es in einem oder mehreren dieser Ermittlungsverfahren zu einer Anklageerhebung oder Verurteilung gekommen?

Zu 3.: In keinem der genannten Verfahren ist es zu einer Anklageerhebung oder Verurteilung gekommen.

4. Welchen Grund sieht der Senat für die geringe Zahl an Strafanträgen nach § 119 BetrVG?

Zu 4.: Die Gründe für die geringe Zahl an Strafanträgen ist dem Senat nicht bekannt, insbesondere auch nicht wie hoch die Dunkelziffer entsprechender Straftaten ist. Dazu finden sich in Medien und der Fachliteratur unterschiedliche Erklärungsansätze, z. B. dass die Beteiligten kein Interesse haben, die auf Dauer angelegte, idealerweise auf Vertrauen basierende Zusammenarbeit von Personalräten mit Arbeitgebervertretungen durch Strafanträge zu trüben.

5. Sind die mit den Ermittlungen zu Straftaten nach § 119 Abs. 1 BetrVG betrauten Staatsanwälte im Zeitraum 2019-2024 arbeits- bzw. betriebsverfassungsrechtlich geschult worden? Haben sie sich auf anderem Wege entsprechende Kenntnisse angeeignet?

Zu 5.: Hausinterne Schulungen zu dem Thema wurden wegen der geringen Fallzahlen nicht angeboten. Die Aneignung der für die Aufgabenerledigung erforderlichen Kenntnisse erfolgt für die Staatsanwaltschaft aber regelmäßig über Schulungen bei der Deutschen Richterakademie, der Verwaltungsakademie Berlin, der Justizakademie des Landes Brandenburg und am konkreten Fall in den Fachbibliotheken der Justiz und über die fachspezifischen Onlineportale.

6. Hält der Senat die zuständigen Staatsanwälte arbeits- bzw. betriebsverfassungsrechtlich für ausreichend qualifiziert?

Zu 6.: Die zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden für die juristische Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 119 BetrVG - Beeinflussung, Behinderung, Störung- als ausreichend befähigt angesehen.

Berlin, den 12. Juli 2024

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz